

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 1. Dezember 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweiz ist als Alpenland besonders vom Klimawandel betroffen. Sie verzeichnet seit Beginn der Klimamessungen im Jahr 1864 eine Zunahme der bodennahen Lufttemperatur von rund 2 °C, die mehr als doppelt so gross ist wie im globalen Durchschnitt (0.9 °C). Grundsätzlich begrüssen wir den direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Gletscher-Initiative. Anders als in der Initiative vorgeschlagen, sollen fossile Brennstoffe nicht grundsätzlich verboten, sondern ihr Verbrauch soll soweit vermindert werden, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist. Die Dringlichkeit des Handelns für eine lebenswerte Zukunft und die damit verbundene Verantwortung von Bund und Kantonen stehen dabei ausser Frage.

Ein Verbot von fossilen Energieträgern auf Verfassungsstufe, wie dies die Initianten fordern, geht unseres Erachtens zu weit. Die Wahl des notwendigen Instruments zur Umsetzung des Netto-Null-Ziels sollte offen bleiben. Damit erhalten Bund und Kantone einen grösseren Spielraum und können spezifische, wirksame Massnahmen umsetzen. Zudem werden mit der Revision des CO₂-Gesetzes die Weichen für die Dekarbonisierung gestellt und die fossilen Brenn- und Treibstoffe nach und nach durch erneuerbare Energieträger ersetzt.

2/4

In Bezug auf den Beitrag des Waldes und der Waldbewirtschaftung weisen wir darauf hin, dass Zweifel bestehen, ob die bestehenden Wälder eine belegbare zusätzliche Senkenleistung erbringen können. Im Zuge der Klimaveränderung werden Baumarten favorisiert, die weniger schattentolerant als die derzeitig vorherrschenden Baumarten sind. Diese benötigen mehr Fläche pro Baum, was zu einer Vorratsreduktion und einer Reduktion der Senkenleistung führen dürfte. Zudem ergibt sich ein Konflikt mit der Leistung Biodiversität bei der Förderung auf Totholz angewiesener Lebewesen, weil durch die sogenannte „kalte Verbrennung“ das im Holz gebundene CO₂ freigesetzt wird. Hingegen gehen wir bei einer Landnutzungsänderung, d.h. bei einer Umwandlung vormals unbestockter Flächen in Wald, von einer belegbaren Senkenleistung des Waldes aus.

Die Nutzung des Waldes für die Erzeugung von Produkten zur Substitution CO₂-intensiver Baustoffe ist nach unserer Einschätzung eine besonders wirksame Massnahme zur CO₂-Reduktion. Weiter sollten Produkte so beschaffen sein, dass sie im Sinne einer Kaskadennutzung bei Erreichen des Produktlebensendes einer weiteren Verwertung (bspw. energetische Nutzung) zugeführt werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass die Nutzung des Waldes potenziell in Konflikt mit anderen Waldleistungen steht (insbesondere der Biodiversität) und bei Wunsch nach vermehrter Nutzung Koordinationsbedarf und der Bedarf neuer Lösungsansätze bei der Umsetzung auf der Fläche besteht.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 74a Abs. 1

Antrag:

Es ist die Formulierung des Initiativtextes zu übernehmen: *„Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.“*

Begründung:

Aus dem Initiativtext geht klar hervor, dass der Einsatz für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderungen sowohl im Inland als auch im internationalen Verhältnis erfolgen soll. Auch wenn die Beziehungen zum Ausland bereits in Art. 54 Abs. 1 BV festgehalten sind, ist dieser ausdrückliche Hinweis zu begrüßen. Der Einsatz auf internationalem Niveau ist zwingend zur Erreichung der Klimaneutralität.

Art. 74a Abs. 3

Antrag:

Die Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: *„Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss*

3/4

spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgasenken, die sich überwiegend im Inland befinden, dauerhaft ausgeglichen werden.“

Begründung:

Es ist aus unserer Sicht nur bedingt sinnvoll, dass die geographische Lage der Senken offengelassen und auch das Ausland als Möglichkeit für die Anrechnung der Senkenleistung betrachtet werden soll. Die Möglichkeiten in der flächenmässig kleinen Schweiz sind zwar teils begrenzt, allerdings müssen mit dem Vollzug von Klimaprojekten im Inland auch Sekundäreffekte (zusätzliche Investitionen und Innovationen, verbesserte Luftqualität) berücksichtigt werden. Klimaprojekte im Ausland sind bei der Umsetzung meist billiger, oft jedoch weniger effektiv. Die Klimaziele in den Partnerländern sind nicht auf absolute Emissionen fixiert und die politischen Bedingungen machen eine langfristige Verlässlichkeit schwerer. Es fehlt unter anderem eine internationale Regelung wie die Emissionsreduktionen angerechnet werden. Aus diesen Gründen sollten sich die Treibhausgasenken mindestens überwiegend im Inland befinden.

Art. 74a Abs. 4

Antrag:

Die Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: *„Die Klimapolitik ist auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozial- und Umweltverträglichkeit ausgerichtet, berücksichtigt die Situation der Berg- und Randgebiete und nutzt namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.“*

Begründung:

Die Klimapolitik hat Auswirkungen auf alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Auch wenn der Umweltschutz bereits in Art. 74 BV geregelt ist, sollte in der neuen Bestimmung zur Klimapolitik ausdrücklich auf die Ökologie Bezug genommen werden.

Art. 197 Ziff. 12 Abs. 2

Antrag:

Die Bestimmung ist so zu formulieren, dass im Gesetz Zwischenziele zu benennen sind, die zu mehr als einer linearen Absenkung führen.

Begründung:

Bis 2050 soll die Schweiz die Klimaneutralität erreichen. Da emittierte Treibhausgase lange in der Atmosphäre verweilen, ist es wichtig, die Umstellung auf saubere Energieträger und die Steigerung der Energieeffizienz rasch voranzutreiben. Entscheidend für die Klimawirkung ist nicht das Ausstiegsjahr betreffend die fossilen Energieträger, sondern die bis dahin aufsummierte Menge an emittierten Treibhausgasen. Gleichzeitig soll, gemäss dem Pariser Klimaabkommen, dem Prinzip der „grösstmöglichen Ambitio-

4/4

nen“ Rechnung getragen werden. Daher muss der Absenkepfad besonders am Anfang die Treibhausgasemissionen überdurchschnittlich mindern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber →



